



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Sprach- und  
literaturwissenschaftliche Informations- und  
Textverarbeitung an der Universität - Gesamthochschule -  
Paderborn vom 4. Oktober 1990 ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1991**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26361**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Prüfungsordnung  
für den Zusatzstudiengang  
Sprach- und literaturwissenschaftliche Informations-  
und Textverarbeitung  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 4. Oktober 1990  
(GABI.NW.S.695)

11. Januar 1991

Jahrgang 1991  
Nr.: 2

**Prüfungsordnung  
für den Zusatzstudiengang  
Sprach- und literaturwissenschaftliche Informations-  
und Textverarbeitung  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 4. Oktober 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Prüfungstermine
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Prüfung**

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Bestehen der Prüfung
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Zeugnis

**III. Schlußbestimmungen**

- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung**

Die Prüfung bildet den Abschluß des Zusatzstudiengangs Sprach- und literaturwissenschaftliche Informations- und Textverarbeitung. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat<sup>1)</sup> nicht nur Kenntnisse und Fähigkeiten in den Prüfungsgebieten erworben hat, sondern auch in der Lage ist, eigenständig Verfahren und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung für die Informations- und Textverarbeitung in Wissenschaft und Forschung, in der Lehre und in der betrieblichen Praxis anzuwenden.

<sup>1)</sup> Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie werden von Frauen in der weiblichen Form, von Männern in der männlichen Form geführt.

## § 2

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Zusatzstudium im Zusatzstudiengang Sprach- und literaturwissenschaftliche Informations- und Textverarbeitung besitzt, unbeschadet der Vorschriften für die Zulassung zum Hochschulstudium, wer ein mindestens achtsemestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert und eine Hochschulprüfung oder eine entsprechende staatliche Abschlußprüfung in einem philologischen Fach mit sprach- oder literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt bestanden hat.
- (2) Absolventen anderer Studienfächer können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, sofern die in diesen Fächern abgelegte Prüfung einen erfolgreichen Abschluß des Zusatzstudiums erwarten läßt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

## § 3

### Regelstudienzeit, Studienumfang, Prüfungstermine

- (1) Die Studiendauer beträgt zwei Fachsemester. Der Gesamtumfang des Studiums umfaßt 40 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Prüfung soll nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters abgelegt werden. Sie wird in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Der Prüfungsbeginn und die Meldefrist werden spätestens zwei Monate vorher durch Aushang bekanntgegeben. Die Meldung zur Prüfung hat binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu erfolgen; ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

## § 4

### Prüfungsausschuß

- (1) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören der Vorsitzende als Leiter des Zusatzstudiengangs und zwei weitere am Zusatzstudiengang beteiligte und prüfungsberechtigte Mitglieder des Fachbereichs, davon einer als Stellvertreter, an. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Professoren gewählt. Der Prüfungsausschuß wird vom Fachbereichsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren eingesetzt. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, wählt der Fachbereichsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Der Ausschuß ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Ausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Es sind jeweils zwei Prüfer zu bestellen, die innerhalb des Zusatzstudiengangs eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Mindestens einer der Prüfer soll Hochschullehrer sein.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Abschlußarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer mit der Zulassung, spätestens jedoch 14 Tage vor Prüfungsbeginn, durch Aushang bekanntgegeben werden.

## **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in dem diese bescheinigt wird. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß als triftig anerkannt, hat der Kandidat die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Prüfung**

### **§ 7 Zulassung**

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
  1. die Qualifikation gemäß § 2 besitzt;
  2. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für den Zusatzstudiengang Sprach- und literaturwissenschaftliche Informations- und Textverarbeitung eingeschrieben ist;
  3. an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:
    - 3.1 Seminar zur Vermittlung ausreichender Englischkenntnisse für die Arbeit mit Datenverarbeitungsfachliteratur,
    - 3.2 Seminar „Großrechner“ mit Praktika,
    - 3.3 Seminare „Mikrorechner I und II“ mit Praktika,
    - 3.4 Seminare „Dokumentation I und II“,
    - 3.5 zwei Programmierkurse (mit mindestens einer höheren Programmiersprache),
    - 3.6 Seminare „Textverarbeitungsprogrammierung I und II“ und entsprechenden Übungen;
  4. ein mindestens vierwöchiges betriebliches Praktikum abgeleistet hat.

Über die erforderliche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Satz 1 Nr. 3 sind Leistungsnachweise zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß gleichwertige andere Studienleistungen oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Leistungen anerkennen. Die Ableistung des betrieblichen Praktikums ist durch eine Bestätigung eines Betriebes nachzuweisen, die Aufschluß über Zeitraum und Tätigkeitsbereiche gibt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine vergleichbare Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er durch Versäumnis der Wiederholungsfrist (§ 11 Abs. 3) seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Ist es dem Kandidaten ohne sein Verschulden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis in anderer Art zu führen.

(4) Kann der Kandidat eine vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung wegen der Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, kann er unter der Bedingung zur Prüfung zugelassen werden, daß er den Nachweis bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Beginn der Prüfung führt.

## **§ 8**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet in der Regel der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß, gegebenenfalls nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die Unterlagen nach § 7 Abs. 2 unvollständig sind,
- c) der Kandidat die Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 11 Abs. 3) verloren hat.

## **§ 9**

### **Art und Umfang der Prüfung**

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die sprach- und literaturwissenschaftliche Textverarbeitung mit Rechneranwendung. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfung am Rechner von in der Regel 45 Minuten Dauer in Anwesenheit von zwei Prüfern und einer anschließenden mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer vor beiden Prüfern.

(2) In der Prüfung soll der Kandidat zeigen, daß er

1. mit Grundbegriffen und Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich linguistischer und literaturwissenschaftlicher Informations- und Textverarbeitung vertraut ist,
2. die Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten an Großrechner- und Mikrorechnersystemen besitzt.

(3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie Ort, Zeit und Dauer der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Kandidaten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistung und Bestehen der Prüfung

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von den beiden Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Note der einzelnen Prüfungsleistung wird als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 1 festgesetzt.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Noten der beiden einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzt. Die Gesamtnote lautet

|   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurde.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach deren Abschluß bekanntzugeben.

## § 11

### Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung hat die gleiche Form wie die Erstprüfung.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfungen abgeschlossen sein.

(3) Versäumt ein Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach einer nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

## § 12

### Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die erzielte Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung abgelegt worden ist.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die festgesetzten Noten ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlußprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 13

##### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 14

##### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. nach Zustellung des Bescheides nach § 12 Abs. 2 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 15

##### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 30. 5. 1990 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 13. 6. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 9. 1990 - II A 6-8124.22.1.

Paderborn, den 4. Oktober 1990

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens